

Unterlage für die 47. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (3. Sitzung im Wintersemester 2009/10) am 20. Januar 2010

Drucksache-Nr.: 182a/47/3 WiSe 2009/10

Ausgabedatum: 20. Januar 2010

---

**TOP 8 NEUFASSUNG DER GEMEINSAMEN HABILITATIONSORDNUNG DER FAKULTÄTEN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG**

Bezug: Drs. Nr. 182a/47/3 WiSe 2009/10

Gemeinsame Sitzung von Präsidium und Dekanen am 20.01.09

---

Vorschlag der Dekane und des Präsidiums für Änderungen gegenüber der Entwurfssatzung (Stand 13.01.09) der Habilitationsordnung

**§ 6**

**Schriftliche Habilitationsleistung**

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus

- a) einer Habilitationsschrift gem. Abs. 2 oder
- b) einer kumulativen Schrift gem. Abs. 3.

(2) besteht in der Regel aus einer Habilitationsschrift, diese muss Die Habilitationsschrift muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung aus dem Fachgebiet darstellen, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Sie soll in Umfang, Form und Inhalt an den Standards des wissenschaftlichen Diskurses ausgerichtet werden und die wissenschaftliche Erkenntnis wesentlich erweitern. Eine bereits erfolgte Veröffentlichung steht der Annahme nicht entgegen.

(32) Anstelle einer Habilitationsschrift können Bisherige Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten können als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt werden (kumulative Schrift), wenn sie den einer Habilitationsschrift gleichwertigen Nachweis der Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Forschung darstellen.

(...)

**§ 9**

**Ständige Habilitationskommission, erweiterte Habilitationskommission**

(...)

(4) Die erweiterte Habilitationskommission bestellt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für das Habilitationsverfahren mindestens drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten als Gutachterinnen und Gutachter. Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission können nicht zugleich als Gutachter bestellt werden. Gutachterinnen und Gutachter wirken wie Mitglieder der Habilitationskommission stimmberechtigt an allen Entscheidungen über die Habilitationsleistungen mit. Nach Maßgabe der von der ständigen Habilitationskommission zu definierenden Standards muss mindestens eine externe Gutachterin bzw. ein externer Gutachter bestellt werden.